

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.



Mittelständische Energiewirtschaft
Deutschland e.V.

Stellungnahme des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. und seines Mitgliedsverbandes UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. zum

Entwurf zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Stand 09. September 2016)

Der MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. vertritt als Dachverband die Interessen des unabhängigen Mittelstandes der Mineralöl- und Energiewirtschaft in Deutschland. Dazu gehören vor allem mittelständische Importeure von Mineralölprodukten, Betreiber von Tanklagern sowie Tankstellen- und Heizölunternehmen.

Der UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. repräsentiert mit seinen Lager- und Umschlagseinrichtungen den wesentlichen Anteil der in Deutschland verfügbaren Lagerkapazität für den gewerblichen Umschlag von Mineralöl- und Chemieprodukten.

1. Altanlagen-Regelung für Tanklagerbetreiber

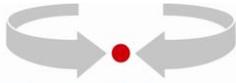
Zu Artikel 5.4.9.2 Anlagen der Nummer 9.2: Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Der unter „ALTANLAGEN“ an den ersten Satz neu angefügte Teilsatz „..., müssen spätestens nach 12 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift Anforderungen einhalten.“ ist zu streichen und die bestehende Regelung („Absterbensregelung“) ist in ihrer jetzigen Form („*Altanlagen, in denen Gasöle mit Kennzeichnung R 351 sowie Dieselmotortreibstoffe nach DIN EN 590 (Ausgabe April 2014), Heizöle nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe September 2011) oder gleichartige Produkte gefördert, umgefüllt oder gelagert werden, die die Anforderungen der Nummern 5.2.6.1, 5.2.6.3 oder 5.2.6.4 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Dichtsysteme oder Aggregate weiterbetrieben werden.*“) beizubehalten.

Begründung:

In Tanklagern kommt in Zusammenhang mit dem Umschlag von Gasölen, Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590 sowie Heizölen nach DIN 51603 Teil 1 eine Vielzahl von Pumpen, Rührwerken, Verdichtern, Flanschverbindungen und Absperrorganen zum Einsatz. Bislang ist es Konsens und gute Praxis, bei Altanlagen einen Ersatz dieser Apparaturen am Ende ihrer Lebenszeit vorzunehmen. Diese „Absterbensregelung“ erlaubt es Unternehmen, Anlagen mit den bestehenden Infrastruktur-Komponenten zu betreiben, bis diese still gelegt werden oder ein Austausch dieser Komponenten ansteht.

Die bestehende Regelung der TA Luft 2002 („Absterbensregelung“) ist ökologisch wie ökonomisch sinnvoll und sollte beibehalten werden. Die verursachten Emissionen durch die im Entwurf vorgesehene vorzeitige Erneuerung von Pumpen, Rührwerken, Verdichtern, Flanschverbindungen,



Absperrorganen und der Tankanstriche innerhalb von 12 Jahren nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift steht in keinem Verhältnis zu den damit reduzierten Emissionen. Im Gegenteil werden durch die notwendigen Arbeiten an Rohrleitungen, Pumpen und Absperrarmaturen weit mehr Emissionen freigesetzt als im Anschluss durch die neuen Komponenten reduziert werden können.

Zudem wird das gesetzlich normierte Gebot der Abfallvermeidung und -minimierung durch den vorzeitigen Austausch von voll funktionstüchtigen Komponenten ad absurdum geführt. Allein für die Standorte des UTV rechnen wir mit ca. 20.000 Flanschdichtungen, 5.000 Absperrarmaturen, 1.000 Pumpen, 500 Rührwerke und 1.000 Tankanstrichen.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die beabsichtigte Regelung unverhältnismäßig. Der Aufwand für die Unternehmen, Leitungen still zu legen, zu trennen, Restmengen abzusaugen und mehrere tausend Flanschverbindungen und Absperrarmaturen zu ersetzen, ist ökonomisch betrachtet unverhältnismäßig und sehr kostenaufwändig – nicht nur, weil der Austausch der Komponenten Kosten verursacht, sondern weil der Betrieb der Tanklager jeweils über längere Zeitabschnitte nur eingeschränkt möglich ist. Diese Aufwendungen stehen in keinem Verhältnis zu den angestrebten ökologischen Vorteilen, zumal diese, wie oben ausgeführt, ohnehin durch die anfallenden Emissionen eines vorzeitigen Austausches aufgewogen werden.

Deutsche Anlagenbetreiber würden mit der vorgeschlagenen Regelung zudem einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Betreibern gleicher Anlagen in anderen EU-Staaten erleiden. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die aktuelle Gesetz- und Regelgebung in den Niederlanden verwiesen, die bezüglich der technischen Auslegung von Komponenten, die für den Umschlag und die Lagerung von Gasölen, Dieselmotortreibstoff sowie Heizöl eingesetzt werden, keine vergleichbar scharfen Anforderungen erhebt, was wiederum für den niederländischen Tanklagerbetreiber deutlich geringere Umrüstkosten (im Rahmen eines technisch bedingten Ersatzes von Komponenten) bedeutet. Damit besteht für grenznahe deutsche Tanklager das ganz reale Risiko einer Verlagerung von Kundenaktivitäten in benachbarte EU-Mitgliedstaaten. Das ist weder im wirtschaftlichen Interesse Deutschlands, noch ökologisch sinnvoll, denn die längeren Lieferwege verursachen ein mehr an vermeidbaren CO₂-Emissionen.

In der Gesamtschau ist eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung daher ökologisch und ökonomisch am vorteilhaftesten und daher auch begründet.

2. Altanlagen-Regelung für Tankanstriche

Zu Artikel 5.4.9.2: Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Den Tankanstrich betreffend ist für Bestandsanlagen eine Altanlagenregelung zu schaffen.

Begründung:

Mit der beabsichtigten Rückausnahme in Absatz 2 Satz 2 bezüglich der Anforderungen der Nummer 5.2.6.7 Absatz 5 wird Tanklagern für Dieselmotortreibstoff, Gasöle, Heizöle und gleichartige Produkte die

neue Verpflichtung auferlegt, die Außenwand und das Dach mit speziellen Anstrichen zu versehen. Für bestehende Anlagen bedeutet dies vielfach, dass der bestehende Anstrich abzutragen und durch einen neuen zu ersetzen ist. Hierdurch werden nicht unwesentliche Mengen an (Farb-)Abfällen generiert, die kostenintensiv zu entsorgen sind. Ein solcher Aufwand steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Emissionsminderungen. Es sollte daher für Bestandsanlagen eine Altanlagenregelung geschaffen werden.

3. Reduzierung der Grenzwerte für Benzol

Zu Artikel 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe

Benzol ist weiterhin der Klasse III der karzinogenen Stoffe zuzuordnen und nicht der Klasse II.

Begründung:

Der Entwurf der TA Luft sieht die Umgruppierung von Benzol von der Klasse III in die Klasse II vor. Diese Umstufung ist wissenschaftlich nicht hinreichend begründet. Selbst die vorbereitende Untersuchung des Umweltbundesamtes spricht von einem Grenzfall, der auch eine Beibehaltung der Wirkungsklasse III rechtfertigen könnte.

Mit der geplanten Umstufung von Benzol gelten zukünftig neue Grenzwerte für den Massenstrom (1,5 g/h) sowie die Massenkonzentration (0,5 mg/m³), die im Abgas nicht überschritten werden dürfen. Die Einhaltung dieser auf die Hälfte gesenkten Grenzwerte ist für die übliche Technik der Gasrückgewinnungsanlagen (VRU) nur unter wesentlich erhöhtem Energieaufwand und zusätzlichen Emissionen an Kohlewasserstoffen durch häufigere Regenerationen der AktivkohlfILTER leistungsfähig.

Dieser Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zu den zu realisierenden Emissionseinsparungen. Verwunderlich ist zudem, dass die Grenzwerte für Benzol im Abgas von VRUs verschärft werden sollen, der Benzol-Gehalt in den Otto-Kraftstoff-Spezifikationen seit vielen Jahren jedoch unverändert ist. Im Gegensatz zu VRUs, bei denen nur wenige Menschen unter Einhaltung von höchsten Arbeitsschutzstandards mit Benzol-Emissionen konfrontiert werden, machen Abgase von Benzinmotoren 75 Prozent der Benzol-Emissionen aus und betreffen einen Großteil der Bevölkerung.

Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der bestehenden Klassifikation aus.

4. Ausrüstung von Festdachtanks mit Vakuum-/Druckventilen

Zu Artikel 5.2.6.7 Abs. 4

Der Absatz „Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen auszustatten.“ ist zu streichen.

Begründung:

Auch wenn diese Verschärfung für Gasöle, Dieselkraftstoffe, Heizöle und gleichartige Produkte laut Artikel 5.4.9.2 Absatz 2 keine Anwendung findet, so ist sie auch in allen anderen Fällen unverhältnismäßig. Beispielhaft wird hier auf die Berechnungen im VDI Merkblatt 3479 verwiesen, die zum Ergebnis kommen, dass die unter Verwendung von Vakuum-/Druck-Ventilen erzielten Emissionsminderungen unerheblich sind gegenüber den Emissionen bei Tanks ohne Vakuum-/Druck-Ventile. Darüber hinaus können Behälter mit Festdachtanks nur unter sehr hohem Aufwand nachgerüstet werden. In manchen Fällen ist eine Nachrüstung aus statischen und damit sicherheitstechnischen Gründen gar nicht möglich und erfordert einen Neubau. Auch hier steht die zu erwartende geringe Einsparung an Emissionen in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Aufwand, welcher ein mehr an Emissionen erzeugen würde. Ein Nutzen für die Umwelt ist somit nicht erkennbar.

5. Verschärfung der Regelungen zu organischen Stoffen

Zu Artikel 5.2.5. Absatz 2 – Organische Stoffe in Altanlagen

Die geplante Streichung der zwei Sätze des Absatzes 2 „Bei Altanlagen mit einem jährlichen Massenstrom an organischen Stoffen...“ ist zurück zu nehmen und die bisherige Regelung für bestehende Anlagen mit jährlichen Emissionen bis zu 1,5 Mg/a (sogenannte Bagatell-Regelung) beizubehalten.

Begründung:

Durch die Streichung des Absatzes fällt eine Ausnahmeregelung für Altanlagen weg, was eine Absenkung der zulässigen Emissionen im Massenstrom von 1,5 kg/h auf 0,5 kg/h bedeutet. Die bisherige Altanlagen-Regelung lässt für bestehende Anlagen die zeitlich begrenzte Möglichkeit einer Überschreitung des Grenzwertes zu. Demnach dürfen Altanlagen für einen Zeitraum von bis zu maximal 8 Betriebsstunden während eines Tages den Grenzwert von 0,5 kg/h bis zu einer Grenze von 1,5 kg/h überschreiten.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber bisher bewusst einen auf Altanlagen zugeschnittenen pragmatischen Ansatz verfolgt, der mit der Anpassung der TA Luft nunmehr aus nicht nachvollziehbaren Gründen wegfallen soll. Geht man davon aus, dass die Anzahl der Altanlagen zukünftig ohnehin kontinuierlich zurückgeht, so ist aus unserer Sicht der ersatzlose Wegfall dieser Ausnahmeregelung unverhältnismäßig und bedeutet für die Industrie eine unnötige vorzeitige Investitionsnotwendigkeit.

Zu Artikel 5.2.5. allgemein

Der Entwurf sieht eine Anzahl von Verschärfungen vor, die unverhältnismäßige Maßnahmen nach sich ziehen und die weit über europarechtliche Maßgaben hinausgehen. Wir lehnen diese Verschärfungen ab.